

Magistrat der Stadt Wien  
Mag. Abt. 37 - Baupolizei  
Aussenstelle f. d. 12. Bezirk  
XII., Schönbrunnerstrasse Nr. 259  
im selbständigen Wirkungskreis.

1033/501

Mag. Abt. 37-XII/2492/49.  
Liegenschaft, Steiningergasse Nr. 22,  
Grundstück Nr. 375/4, 376/4, 377/4,  
des Grundbuches Altmannsdorf  
zu den Herstellungen.

Wien, am 31. Oktober 1949.

### B e s c h e i d .

Gemäß § 71 der Bauordnung für Wien wird nach dem mit dem Genehmigungs-  
versuchen Plane die Bewilligung erteilt, für bauliche Herstellungen  
Liegenschaft 12. Bezirk, Steiningergasse Nr. 22, Grundstück Nr. 375/4,  
E. Z. 330 des Grundbuches Altmannsdorf die darin bestehen, daß an  
rechten hinteren Grundgrenze ein ebenerdiger Holzschuppen, ohne eige-  
ner Mauern errichtet wurde.  
Auf diese Ausführung finden die Bestimmungen der B. O. für Wien Anwen-  
dung mit Ausnahme jener der §§ 75 bis 80 und jener über die Einhaltung der  
Abstände und der damit im Zusammenhang stehenden Vorschriften. Auf Überprü-  
fung nach § 127, Abs. 1, Pkte a - d wird gemäß § 127, Abs. 4, verzichtet.

### V o r g e s c h r i e b e n w i r d :

Die Bauwerber und Liegenschaftseigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger  
sind verpflichtet die eingangs bewilligte Bauherstellung über Verlangen der  
Behörde in der angegebenen Frist ohne Stellung von Ersatzansprüchen ab-  
zuführen.

(Diese in Pkt. 1.) ausgesprochene Verpflichtung ist gemäß § 130, Abs. 1  
der Bauordnung für Wien im Grundbuch ob der E. Z. der Grundstücke 375/4,  
376/4, 377/4 ersichtlich zu machen; die Ersichtlichmachung wird von der  
Behörde veranlaßt werden.

Die Dachneigung hat gegen das eigene Grundstück zu erfolgen.  
Gegen das Grundstück Breitenfurterstrasse Nr. 175 hat zwischen dem Dach  
und Nachbarfeuermauer durch bauliche Maßnahmen so vorgesorgt zu werden,  
daß das Dachwasser die Nachbarfeuermauer durchnässen kann.  
Die Dachfläche ist mit einem als furchenhemmend zugelassenen Material  
zu decken.

Die Dachniederschlagswasser sind zu sammeln und einwandfrei auf dem  
Grundstück zur Versickerung zu bringen.  
Das Garagieren von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung leicht brennbarer  
Güter in Schuppen ist verboten. Diese Verbote sind gut lesbar und sichtbar  
an ihre anzuschlagen.

Dem Bauwerber wird auf Grund der erteilten Baubewilligung nicht das  
Angebot, von der Baubehörde die Eröffnung der Strasse zu verlangen;  
den Zugang zu dieser Liegenschaft sicherzustellen.  
Der Baubeginn ist der Mag. Abt. 37 - Aussenstelle für den 12. Bezirk schrift-  
lich Anzeige zu erstatten.  
Bei einer Benützungsbewilligung wird Abstand genommen.

### B e g r ü n d u n g :

Die Baubewilligung konnte nur gemäß § 71 der Bauordnung für Wien gegen  
den Antrag erteilt werden, da der Zugang zur Baustelle nicht dauernd sicherge-  
stellt ist, sondern von der Zustimmung der Eigentümer der Nachbarliegenschaft ab-  
hängig ist.  
Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides  
an die Mag. Abt. 37 - Aussenstelle f. d. 12. Bezirk schriftlich oder telegraphisch  
Widerspruch eingebracht werden.

Berufung eingebracht werden.

Ergeht an :

- 1.) den Bauwerber-Haus & Grundeigentümer: Franz & Susanné Divi
- 2.) Wien XII. Bez. Steiningergasse Nr. 22 und Johann Duschek, Wien XII. Steiningergasse Nr. 22, unter Anschluß des Planes A u. B. und des Buchauszuges .

In Abschrift an :

- 3.) den Bauführer: Fa. Karl Heyny, Wien XII. Bez. Wienerbergstrasse
- 4.) die Mag. Abt. 37-Aussenstelle f. d. 12. Bezirk, unter Anschluß des
- 5.) die Mag. bt. 4 (Grundbesitzabgaben) ,
- 6.) das Vermessungsamt Wien, I., Hohenstaufengasse Nr. 17 ;
- 7.) die Finanzlandes-Dion für Wien, N.Ö. & Burgenland (Wirtschaftl. Informationsdienst) III., Vord. Zollamtstrasse Nr. 7
- 8.) u. 9.) die Mag. Abt. 65 mit Rechtskraftklausel zur Ersichtlichmachung der Abtragsungsverpflichtung gemäß Pkt. 1.) des Bescheides .

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

*Apfickmayr*



Der Abteilungsleiter:

I. V.

Dipl. Ing. Haas  
Oberstadtbaurat.

Rechtskraftbestätigung vom 30. Nov. 1949

Es wird hiemit bestätigt, daß vorstehender Bescheid bereits in Kraft erwachsen ist und keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtsmittel mehr unterliegt. (§ 3, Abs. 2, V. V. G.) .

Der Abteilungsleiter:  
I. V.



Oberstadtbaurat.

*Haas*

Mag. Abt. 37 - XII/220  
Michael Bernhardt  
II des Grundbuche  
Wechsel

In Baubewilligung  
stehend den Planwe  
wurde der Nachs  
Es ist daher ma  
Die Verpflichtu  
Abs. 1, lit. e)  
lage des Grundstü  
den; die Ersichtli  
Diese Ergänzung  
Angelegenheiten  
Gegen diesen B

- 1.) den Bauwerber, I., Franz Jose
- 2.) den Bauführer
- 3.) die M. Abt
- 4.) das M. B. A
- 5.) die M. Abt
- 6.-7.) die M.
- 8.) die Financ
- Informationsdienst

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:  
*Apfickmayr*

Magistrat der Stadt Wien  
M. Abt. 37 - Baupolizei  
Außenstelle f. d. 12. Bezirk  
12. Schönbrunnerstrasse 259  
im selbständigen Wirkungsbereich.

1034'50'

M. Abt. 37 - XII/2203/49.

Michael Bernhardgasse Nr. 3  
Nr. 11 des Grundbuches Gaudenzdorf.

Planwechsel.

Wien, am 21. März 1950.

Richtigstellungsbescheid.

Im Baubewilligungsbescheid M. Abt. 37 - XII/2203/49 vom 14. März 1950 wurde der Nachsatz nach der Begründung zu schreiben vergessen. Es ist daher nach der Begründung folgender Nachsatz anzufügen:  
"Die Verpflichtungen nach Punkt 1.) & 5.) dieses Bescheides sind gemäß Abs. 1, lit. e) und d) der Bauordnung für Wien im Grundbuche ob der Nr. 11 des Grundbuches Gaudenzdorf ersichtlich zu machen; die Ersichtlichmachung wird von der Baubehörde veranlaßt werden."  
Diese Ergänzung wird hiewit gemäß § 68, Abs. 2, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes von amtswegen vorgenommen.  
Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Erght an :

- 1.) den Bauerwerber, Haus- & Grundeigentümer: Herrn Benoit Verschueren, I., Franz Josefs Kai Nr. 39.

in Abschrift:

- 2.) den Bauführer: Fa. Kutsche & Papsch, Wien, IX., Berggasse Nr. 19.
- 3.) die M. Abt. 37 - Außenstelle f. d. 12. Bezirk
- 4.) das M. B. A. f. d. 12. Bezirk
- 5.) die M. Abt. 4 ( Grundbesitzabgaben)
- 6.-7.) die M. Abt. 65
- 8.) die Finanzlandes-Dien für Wien, N. Ö. & Burgenland, ( Wirtschaftl. Informationsdienst) III., Vord. Zollamtsstrasse Nr. 7.

Der Abteilungsleiter:  
I. V.

Dipl. Ing. Haas  
Oberstadtbaurat.

die Richtigkeit  
Ausfertigung:

*Prüchsen*

1034150

...auf Grund  
...mit Beschluß des  
...der Bauordnung für  
...ngsvermerk versehen  
...it, bei dem mit der  
...nichtigten Baue auf  
...ll des Grundbuche  
... bei Verringerung d  
...dig erbaut würde.  
Unter Vers  
...lungen und Widmung  
...lt vier Feuermaue  
.../2 in E. Z. 16 0

Zusatzvor V o  
1.) Der Ba  
...folger sind verpf  
...sprechend den Best  
...willigung in der Ba  
...welcher Ersatzanz  
2.) Der Ba  
...nd verpflichtet  
...sichen die Öffnung  
...lassen.  
3.) Die Fe  
...lassenen feuerhemme  
...chtskräftigen Bedin  
.../294/49, auch für d  
4.) Unter  
...decken anzuordnen.  
5.) Im Fal  
...gen Stiegen, Keller  
...nungen der Bauord  
6.) In der  
...ngstens 50 cm Brei

Die Bewill  
...teilt werden, da du  
...ngen für das betref  
...Ebenso ko  
...n, da dies gemäß  
...er Eigentümer der Ba  
...chten entgegenstehe

Abt. 37-XII/ 2203  
Bezirk, Michael Ber  
ll des Grundbuc

anwechse

Auf Grund  
mit Beschluß des  
der Bauordnung für  
ngsvermerk versehen  
it, bei dem mit der  
nichtigten Baue auf  
ll des Grundbuche  
bei Verringerung d  
dig erbaut würde.  
Unter Vers  
lungen und Widmung  
lt vier Feuermaue  
/2 in E. Z. 16 0

Zusatzvor V o  
1.) Der Ba  
...folger sind verpf  
...sprechend den Best  
...willigung in der Ba  
...welcher Ersatzanz  
2.) Der Ba  
...nd verpflichtet  
...sichen die Öffnung  
...lassen.  
3.) Die Fe  
...lassenen feuerhemme  
...chtskräftigen Bedin  
.../294/49, auch für d  
4.) Unter  
...decken anzuordnen.  
5.) Im Fal  
...gen Stiegen, Keller  
...nungen der Bauord  
6.) In der  
...ngstens 50 cm Brei

Die Bewill  
...teilt werden, da du  
...ngen für das betref  
...Ebenso ko  
...n, da dies gemäß  
...er Eigentümer der Ba  
...chten entgegenstehe

6.  
67  
le  
er  
ur

01  
le  
93  
ic

in  
ne  
re  
r

ng  
r

L  
ch

t  
p

B

C  
F

v

d  
u

d  
H

d  
a

d  
a

a

Magistrat der Stadt Wien  
Mag. Abt. 37 - Baupolizei  
Aussenstelle f. d. 12. Bezirk  
12. Schönbrunnerstrasse 259  
im selbständigen Wirkungsbereich

Mag. Abt. 37-XII/2203/49.  
12. Bezirk, Michael Bernhardgasse Nr. 3,  
11 des Grundbuches Gaudenzdorf

1034150

Wien, am 14. März 1950.

**B e s c h e i d .**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird zufolge  
mit Beschluss des GMD. R. A. VII vom 8. März 1950 Zl. 1295/49 gemäß § 79, Abs.  
der Bauordnung für Wien erteilten Bestätigung nach den mit dem Genehmigungs-  
vermerk versehenen Plänen gemäß § 71 die nachträgliche Bewilligung er-  
haltenen Baue auf der Liegenschaft 12. Bezirk, Michael Bernhardgasse Nr. 3,  
des Grundbuches Gaudenzdorf, Änderungen vorzunehmen, die darin bestehen,  
bei Verringerung der Trakttiefe des Hauptgebäudes dasselbe nur zweige-  
teilt erbaut würde.

Unter Verschiebung der Zwischenwände wurden <sup>in beiden</sup> Geschossen, Raumein-  
teilungen und Widmungen abgeändert. Die Abschlussmuer des überdeckten Hofes  
mit vier Feuermaueröffnungen gegen die Nachbarliegenschaft Grundstück Nr.  
1/2 in E. Z. 16 Grundbuch Gaudenzdorf.

Vorgehensweise wird <sup>festgelegt</sup>

- 1.) Der Bauwerber und Diegenschaftseigentümer, sowie deren Rechts-  
nachfolger sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von 10 Jahren das Gebäude  
entsprechend den Bestimmungen der Bauordnung für Wien vorher erwirkter Bau-  
willigung in der bauklassenmäßigen Höhe auszubauen, oder, ohne Stellung ir-  
welcher Ersatzansprüche, abzutragen.
- 2.) Der Bauwerber und Eigentümer, sowie deren Rechtsnachfolger  
sind verpflichtet <sup>über</sup> Verlangen der Baubehörde ohne Stellung von Ersatzan-  
sprüchen die Öffnungen in der Feuermauer, in voller Mauerstärke vermauern  
lassen.
- 3.) Die Feuermaueröffnungen sind in Glasbausteine, oder einer zu-  
weilen feuerhemmenden Ausführung abzuschließen. Im übrigen gelten die  
bestehenden Bedingungen der Bauwilligungen vom 10. III. 49, Mag. Abt. 37-  
1294/49, auch für diesen Planwechsel.
- 4.) Unterhalb des Badezimmers, der Sauna und dem Abort sind Ma-  
schienen anzuordnen.
- 5.) Im Falle der Ausstockung weiterer Geschosse sind die derzei-  
gen Stiegen, Keller- und Aufgangstiege abzutragen und durch eine, den Be-  
dingungen der Bauordnung für Wien entsprechende Haupttiege zu ersetzen.
- 6.) In der Hauseinfahrt sind zu beiden Seiten erhöhte Gehwege von  
Kunststein 50 cm Breite anzulegen.

**B e z u g s a n g :**

Die Bewilligung zum Planwechsel konnte nur gemäß § 71 befristet  
erteilt werden, da durch das Zurückbleiben der Bauhöhe die Bebauungsbestim-  
mungen für das betreffende Baugelände nicht eingehalten werden.  
Ebenso konnte die Bewilligung zur Schaffung von vier Feuermauer-  
öffnungen nur gemäß § 71 der Bauordnung für Wien auf Widerruf bewilligt wer-  
den, da diese gemäß § 101/3 Bauordnung für Wien nur solange zulässig sind, als  
der Eigentümer der Nachbarliegenschaft zustimmt und keine öffentlichen Rück-  
sichten entgegenstehen.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei demselben Amte die Berufung schriftlich oder telegraphisch eingebracht werden.

Zer geht an:

1.) den Bauwerber-Haus und Grundeigentümer: Herrn Benoit Verschueren, Franz-Josef-Kai Nr. 39, mit Plan A1, A2, B1 u. B2,

In Abschrift:

- 2.) den Bauführer: Fa. Kutsche & Papsch, Wien IX., Berggasse Nr. 19,
- 3.) die Mag. Abt. 37-Aussenstelle f. d. 12. Bezirk mit Plan C<sup>1</sup> n. B. 2.
- 4.) das M. B. Amt. f. d. 12. Bezirk, bei gewerblichen Betrieben,
- 5.) die Mag. Abt. 4, Grundbesitzabgaben,
- 6.) 7.) die Mag. Abt. 65 (zwei Ausfertigungen mit Rechtskraftklausel),
- 8.) die Finanzlandes-Dien für Wien, N. O. & Burgenland (Wirtschaftl. Inventionationsdienst) III., Verd. Zollamtsstrasse Nr. 7.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

*E. Spurtak*



Der Abteilungsleiter:  
I. V.

Dipl. Ing. Haas

Oberstadtbaurat.

Rechtskraftbestätigung vom 13. 4. 50.

Es wird hiemit bestätigt, daß vorstehender Bescheid bereits Rechtskraft erwachsen ist und keinem die Vollstreckbarkeit hemmender zuge mehr unterliegt. ( 3, Abs. 2, V. V. G. ).

Der Abteilungsleiter:  
I. V.



*Haas*

Oberstadtbaurat.

Mag. Abt. 25-4a

Vor- und Zuname de  
*Heinrich Skoric*  
*Antonina Lieber*  
*Alexander Skoric*

Kosten für  
Sicherungsmaßna  
betreffend die  
schaft  
E. Z. 14.2... K. G.  
*unter M*

*H. Assmayerg. 4*

Zusatzkosten

4% Zinsen p. a.

von 1.3.50 bis

Gesamtsumme .....

zuzüglich 4% Zins

dieser Rückstand

Wiech  
Buchhaltungsb  
Gebäude  
Wohnhaus u  
baubehördl. Am  
Wien I, Ratha  
*mmur*

Wiener Magistrat.  
Rückstandsausweis

Abt. 25 - R.A. 1053/49

1037/50

Nr. und Zuname des (der) Schuldner(s) .....  
*Stjepan Skoric, Jugosl.-Zagreb, Lyubjanica 19.*  
*Antonija Liebermann, Zagreb, Jugosl. Gajeralice 35/II.*  
*Alexander Skoric, Mödling, Maria Theresienstr. 23*

Kosten für Sicherungsmaßnahmen, betreffend die Liegen- schaft E.Z. 14.2... K.G. .... <i>unter Mödling</i>	Rückstand						An- merkungen
	Kosten:		Zinsen:		Zwangs- verfahrens- gebühren:		
	S	g	S	g	S	g	
<i>Al. Assmayerg. 42</i>	2.479	71	x				x Nach Rats S 2000. v. 20.3.50
Zusatzkosten							
4% Zinsen p.a. von 1.3.50 bis 1.5.50				20	99		
Gesamtsumme	2.500	S 70	g				

zusätzlich 4% Zinsen p.a. ab *1.5.50* vom Rückstand per *2.479 S 71 g*  
 Dieser Rückstand ist vollstreckbar.

Wien, am *13. Mai 1950*...  
 Der Abteilungsleiter:  
*M. Grantham*  
 Senatsrat.

Wiener Magistrat: Abt. 6  
 Buchhaltungsabteilung VI a  
 Gebäudeerhaltung  
 Wohnhaus- u. Siedlungsbau,  
 baubehörl. Angelegenheiten  
 Wien I, Rathausstraße 4



*mmu*

1888/57  
1775/57

pfarrer seine Einwilligung, daß ob der bezeichneten  
Eigenschaft das Pfandrecht für die Kaufschillings-  
restforderung des Herrn Ing. Friedrich Goebel im Be-  
trage von S 550.000.— samt 10% Verzugszinsen und  
einer Nebengebührensicherstellung von S 15.000.—  
einverleibt wird.

Bezirksgericht Fünfhaus  
Wien XV, Berggasse 17  
18. April 1957  
Urkund dessen nachstehende Fertigungen:

Wien, am 25. April 1957

Friedrich auch Ing. Friedrich Goebel m.p.

Ing. Karl Franz Reichspfarrer m.p.

Beurk.Reg.Zahl : 509/1957, 510/1957

Die Echtheit der vorstehenden Unterschriften  
des Herrn Friedrich G o e b e l auch Ing. Fried-  
rich G o e b e l , Privater in Schwarzau im Ge-  
birge, Niederösterreich, vorübergehend in Wien  
und -----  
des Herrn Ing. Karl Franz R e i c h s p f a r r e r ,  
Kaufmannes in Wien XII., Haeborgasse 8, -----  
wird hiermit bestätigt. -----  
W i e n , am fünfundzwanzigsten April Eintausend=

1775157

neunhundertsevenundfünfzig. -

L.S.

Dr. Egon Lehner-Bolzani  
öfft. Notar

Mit der aus 2 Bogen bestehenden mit  
3 Stempelmarken versehenen  
Urschrift gleichlautend.

Bezirksgericht Fünfhaus



Wien, am 19. Juni 1957

Faded, mostly illegible text, likely the main body of a legal document or contract. Some words like 'Friedrich' and 'Karl' are faintly visible.

6.--  
Stempelmarke  
lik Österreich  
(Siegel)

Bezirksgericht Fünfhaus

abgeschlossen  
Herrn Skorjil  
und der Firma  
n.b.H. Wien XV

Gogenstan  
schaft mit Hau

die Wohnung de  
des Hauses, be  
das derzeit vo  
wird, und ein  
den Keller des  
Planische von

Bei den  
keiten, die  
kommissionar

Das Miet  
und wird auf

Die Ver  
zehn Jahre  
welchen Grund  
Mietzinsen du

Die Miet  
Fälle oder m  
mieterinnen  
Für die Miet  
frist zu jed

1883/57 (Siegel) 1015/57

Stempelmarke  
Österreich  
(Siegel)  
Bezirksgericht Fünfhaus

Bezirksgericht Fünfhaus  
1 Gleichschriften bestätigt gem. § 25(2) Geb.Ges.  
1946 19. März 1957 L.S. Finanzamt für Gebühren  
und Verkehrsteuern Wien

Angezeigt am 1.9.MRZ.  
1957 (Fortsetzung un-  
leserlich) vertuscht  
26720 Finanzamt für  
Gebühren u. Verkehrsteu-  
er Wien Unterschrift eh-  
und unles

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der Hausinhabung Hermine Schorkik, Wien XV., Diefenbachgasse 25, als Vermieterinnen  
und der Firma Hoffman Maschinen A.G. Zürich & Co., Gesellschaft  
G.m.b.H. Wien IV., Diefenbachgasse 25 als Mieterin.

§ 1. Mietgegenstand.

Gegenstand des Mietvertrages ist die gesamte Liegen-  
schaft mit Haus Wien XV., Diefenbachgasse 25, ausgenommen  
die Wohnung der Eheleute Rudolf und Anna Foltin in 1. Stock  
des Hauses, bestehend aus einem Zimmer, einem Kabinett,  
das derselb von den Vermieterinnen als Abstellraum benützt  
wird, und einer Küche, ausgenommen den Dachboden und ausgenommen  
den Keller des Hauses, soweit dieser auf der angeschlossenen  
Planokizze rot umrandet ist.

Bei dem Mietgegenstand handelt es sich um Räumlich-  
keiten, die schon für den Betrieb einer Mechanikerwerkstätte  
kommissioniert sind.

§ 2. Mietzeit.

Das Mietverhältnis beginnt mit 1. Februar 1957  
und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vermieterinnen verzichten für die Dauer von  
zehn Jahren auf die Aufkündigung des Mietverhältnisses aus  
welchem Grunde immer, ausgenommen wegen Nichtzahlung des  
Mietzinses durch den Mieter.

Die Kündigung des Mietverhältnisses kann in diesen  
Fälle oder nach dem Ende der Unkündbarkeit durch die Ver-  
mieterinnen sechsmonatig zu jedem Monatsletzen erfolgen.  
Für die Mieterin gilt stets eine sechswöchige Kündigungs-  
frist zu jedem Monatsletzen.

1853/57-4

Stempel und Rechtsgebühren  
und diebar abzüglich laut Ver-  
fügung des Finanzamtes für  
Gebühren und Verkehrs-  
steuern Wien vom 30. II. 1956,  
Zl. 587/56-1/56-XIII

AH

Abschrift

# Schuldschein

Wir, **Otto H a n d l**, Altererentner in Wien I, Domini-  
kanerbastei Nr. 4 und **Karl H a n d l**, Pensionist in Wien XII,  
Arndtstrasse Nr. 64

bekenne(n), von der Ersten österreichischen Spar-Casse ein Darlehen von S 11.000,-  
in Buchstaben Elf tausend  
Schilling

bar zugezählt erhalten zu haben.

1. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), dieses Darlehen mit jährlichen 7  
von Hundert zu verzinsen, die Zinsen halbjährig im Vorhinein zu den für die Kapitalsabstufung  
bestimmten Terminen zu entrichten, das Kapital selbst nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen  
in gleicher Währung in halbjährigen Raten zurückzuzahlen.

2. Demnach verpflichte(n) ich (wir) mich (uns), die vom Tage der Zuzählung dieses Dar-  
lehens bis zum vereinbarten Verfallstage der ersten halbjährigen Pauschalrate entfallenden Zinsen  
bei Empfangnahme der Darlehensvaluta zu entrichten, sodann von diesem Tage ab 19 halb-  
jährige, Kapitals- und Zinsenzahlung umfassende Pauschalraten, jede im Betrage von S 755,50  
und als letzte Rate den Kapitalsrest zu bezahlen.

3. Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der Ersten österreichischen Spar-Casse.

4. Bei Überschreitung der Fälligkeitstermine verpflichte(n) ich (wir) mich (uns), unab-  
hängig von den übrigen Folgen der Zahlungssäumnis, der Ersten österreichischen Spar-Casse  
9 % Verzugs- und Zinseszinsen von den rückständigen Kapitals- und Zinsensätzen vom Fällig-  
keitstage bis zum effektiven Zahlungstage zu vergüten. Desgleichen ist die Erste österreichische  
Spar-Casse berechtigt, mir (uns) Verzugs- und Zinseszinsen in gleicher Höhe für alle jene Beträge  
in Rechnung zu stellen, die sie vorschussweise für mich (uns) geleistet hat.

5. Falls die Erste österreichische Spar-Casse auf Grund eines Beschlusses ihrer satzungsg-  
emäßen Organe den Hundertsatz für Zinsen und für Verzugs- und Zinseszinsen über das in den  
Absätzen (1) und (4) erwähnte Ausmaß erhöhen sollte, verpflichte(n) ich (wir) mich (uns) schon  
heute, die neuen Zinssätze für mich (uns) und meine (unsere) Erben als rechtsverbindlich anzu-  
erkennen, bzw. diese Verpflichtung auf den (die) Käufer oder auf andere Einzelrechtsnachfolger  
im Eigentum an der (den) Pfandliegschaft(en) zu überbinden.

6. Gemäß § 27 B I. Abs. 1 der Satzung der Ersten österreichischen Spar-Casse ist jeder  
Vertragsteil berechtigt, die aushaftende Darlehensschuld jederzeit halbjährig zur Rückzahlung auf-  
zukündigen.

7. Für den Fall, als ich (wir) eine über den Tilgungsplan hinausgehende Kapitalratenzahlung leisten würde(n), soll dadurch die Entrichtung der bedungenen Pauschalratenzahlung weder unterbrochen, noch der ursprünglich festgesetzte Betrag derselben geändert, sondern nur die Laufzeit des Darlehens entsprechend abgekürzt werden.

8. Die Erste österreichische Spar-Casse ist berechtigt, das ganze aushaftende Kapital samt Nebengebühren mit sofortiger Wirksamkeit fällig zu stellen:

a) wenn die Zinsen-, Kapitals- oder Pauschalraten nicht längstens binnen 6 Wochen nach Fälligkeit berichtet werden,

b) wenn nach dem Ergebnis einer von der Ersten österreichischen Spar-Casse durchgeführten Überprüfung der Liegenschaft(en), zu welcher sie jederzeit berechtigt ist, deren Wert oder Beschaffenheit sich so verändert hat, daß die Forderung der Ersten österreichischen Spar-Casse nicht mehr satzungsgemäß gedeckt erscheint,

c) wenn gegen mich (uns) die Geschäftsaufsicht angeordnet, das Ausgleichsverfahren eröffnet, über mein (unser) Vermögen der Konkurs verhängt oder ein Konkursantrag mangels Vermögen abgewiesen worden ist,

d) wenn die Forderungen aus Miet- oder Pachtverträgen, welche die Pfandliegenschaft(en) betreffen, abgetreten, verpfändet, gepfändet werden, oder wenn über diese durch ein anderes Rechtsgeschäft, etwa durch Annahme oder Vereinbarung einer Vorauszahlung verfügt wird.

9. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), auf Verlangen der Ersten österreichischen Spar-Casse die erfolgte Bezahlung der im abgelaufenen Jahre fällig gewesenen Kapitalraten und Zinsen von den diesem Darlehen vorangehenden Lasten sowie sämtlicher von der (den) verpfändeten Liegenschaft(en) zu entrichtenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Umlagen und Beitragsleistungen jeder Art samt allen Zuschlägen nachzuweisen; die Erste österreichische Spar-Casse wird die erforderlichen Erhebungen auf meine (unsere) Kosten selbst pflegen.

10. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), jede Veränderung in den Eigentumsverhältnissen der verpfändeten Liegenschaft(en) binnen 30 Tagen der Ersten österreichischen Spar-Casse schriftlich bekanntzugeben.

11. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), für mich (uns) und meine (unsere) Rechtsnachfolger, die Forderungen aus Miet- oder Pachtverträgen, welche die Pfandliegenschaft(en) betreffen, weder abzutreten, noch zu verpfänden, noch über dieselben durch ein anderes Rechtsgeschäft, etwa durch Annahme oder Vereinbarung einer Vorauszahlung, zu verfügen.

12. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), das mit der gegenwärtigen Schuldurkunde verpfändete Haus K.-Nr. 235 in Gaudonsee

während der Laufzeit des Darlehens bei einem inländischen Versicherungsunternehmen ununterbrochen um einen der Ersten österreichischen Spar-Casse angemessen erscheinenden Betrag gegen Brandschaden zu versichern, den Versicherungsvertrag während der Laufzeit des Darlehens ohne Zustimmung der Ersten österreichischen Spar-Casse nicht abzuändern und sämtlichen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrage nachzukommen, insbesondere die Versicherungsprämien samt allfälligen Zuschlägen pünktlich zu bezahlen; andernfalls ist die Erste österreichische Spar-Casse berechtigt, die Prämie(n) für mich (uns) vorschußweise zu erlegen.

13. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns),

a) alle Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren für die Ausstellung des Schuldscheines,

für die Ausfertigung von Klärungen und für deren Auslagen für die Führungen, die Kosten und für alle Prozeß- und Prozeßhandlungssteigerungsverfahren

die Kosten einer Mobiliarverwaltung und überhaupthkeiten entstehende kann werden sollten

b) alle vor schon bestehenden Contragsleistungen jede

c) für den verfahrens erfolgen Meistbotsfruktifikation, den diesbezüglichen

14. Zur Sicherung der Nebengebührensicherung haftet aufstellung haftet auf Zinseszinsen, sowie den Rang des Kapitalzinsen, Verzugs-

15. In allen Fällen verpflichte ich (wir) mich (uns)

16. Sämtliche Handlungen

17. Zur Erfüllung und alle Nebenleistungen

derselben die

mit dem

Nr. 29 -

samt allem Zinsen

der Ersten

.....% V

beträge von

bücherlich e

für die Ausfertigung von Zessionen, Schuldanerkennungs-, Löschungs- und Pfandauflassungserklärungen und für deren Verbücherung, weiters die Wechselstempel, sämtliche Porti, Spesen und Auslagen für die Führung des Hypothekenkontos und für die Vornahme von allfälligen Besichtigungen, die Kosten und Auslagen für Quittungen, Mahnungen, Kündigungen und Klagsanmerkungen, alle Prozeß- und Exekutionskosten, insbesondere sämtliche Kosten und Aufwendungen für alle Prozeßhandlungen und Interventionen im Zuge eines Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahrens einschließlich des Verteilungs-, Erfolglassungs- und Zwangsversteigerungsverfahrens einschließlich des Verteilungs-, Erfolglassungs- oder Zwangsversteigerungsverfahrens einschließlich des Verteilungs-, Erfolglassungs- und Zwangsversteigerungsverfahrens, die Kosten einer Mobiliarexekution, die im Ausgleichs-, Konkurs- und Rechtsmittelverfahrens, im Verwaltungs- und in sonstigen behördlichen Verfahren auflaufenden Kosten, die Verwahrungsgelder und überhaupt alle aus der Nichterfüllung der von mir (uns) übernommenen Verbindlichkeiten entstehenden, wie immer gearteten Auslagen auch dann, wenn sie gerichtlich nicht zuerkannt werden sollten, zu bezahlen,

b) alle vom Darlehenskapital selbst oder dessen Zinsen, zu berichtigenden, gegenwärtig schon bestehenden oder etwa künftig auferlegten Steuern, Abgaben, Gebühren, Umlagen und Beitragsleistungen jeder Art samt allen Zuschlägen aus eigenem zu begleichen,

c) für den Fall, als die Rückzahlung dieses Darlehens im Wege des Zwangsversteigerungsverfahrens erfolgen sollte und der auf die Erste österreichische Spar-Casse entfallende Teil des Meistbotsfruktifikates geringer wäre als der ihr nach der bedungenen Verzinsung gebührende Betrag, den diesbezüglichen Ausfall zu tragen.

14. Zur Sicherung der in Punkt 12 und 13 angeführten Ansprüche bestelle(n) ich (wir) eine Nebengebührensicherstellung im Höchstbetrage von S ..... 2.000,- ..... ; diese Nebengebührensicherstellung haftet auch für die laut Punkt 5 zu entrichtenden Mehrzinsen und Mehrverzugs- und Zinseszinsen, sowie zur Sicherung der Ansprüche, die nicht ohnedies kraft gesetzlicher Vorschrift den Rang des Kapitals genießen, insbesondere auch der länger als drei Jahre rückständigen Zinsen, Verzugs- und Zinseszinsen.

15. In allen aus diesem Rechtsverhältnis etwa entspringenden Streitigkeiten unterwerfe(n) ich (wir) mich (uns) gemäß § 104 J. N. dem sachlich zuständigen Gericht in Wien.

16. Sämtliche in dieser Urkunde enthaltenen Verpflichtungen übernehmen wir zur ungetheilten Hand.

17. Zur Sicherung der Forderung der Ersten österreichischen Spar-Casse für Kapital, Zinsen und alle Nebenverbindlichkeiten verpfände(n) ich (wir) .....

derselben die mir (uns) gehörige(n) Liegenschaft(en) Haus **E.S. 230 K.G. Gaudenzdorf**  
**mit dem Haus Arndtstrasse O.Nr. 64, K.Nr. 235, und der Parzelle**  
**Nr. 29**

samt allem Zubehör und gestatte(n), daß das ..... Pfandrecht für die Forderung der Ersten österreichischen Spar-Casse von S ..... 11.000,- ..... samt ..... % Zinsen, 9 % Verzugs- und Zinseszinsen und für eine Nebengebührensicherstellung im Höchstbetrage von S ..... 2.000,- ..... ob der (den) vorbezeichneten Liegenschaft(en) grundbücherlich einverleibt werde .....

18. Gemäß § 469a des a. b. G. B. verpflichte(n) ich (wir) mich (uns), der Ersten österreichischen Spar-Casse gegenüber, das (die) ob der (den) vorbezeichneten Liegenschaft(en) in CO...  
**42, 43 und 45** - - - - - Tür die Forderung(en) der Ersten österreichischen Spar-Casse, bzw. - - - - -  
 haftende(n) Pfandrechte(n) [Höchstpfandrecht(e)] von **S 5.200.-, S 75.000.-**  
**S 15.500.- je samt Anhang** - - - - -  
 nach Maßgabe der Tilgung der Schuld ohne Vorbehalt grundbücherlich löschen zu lassen; ich (wir) gebe(n) meine (unsere) Einwilligung, daß diese Löschungsverpflichtung grundbücherlich angemerkte werde.

19. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), den vorgenannten Darlehensbetrag nur zur Bestreitung von Instandhaltungsarbeiten an dem verpfändeten Hause zu verwenden.

20. Zur weiteren Sicherstellung der Ersten österreichischen Spar-Casse für dieses Darlehen trete(n) ich (wir) hiemit für mich (uns) und meine (unsere) Rechtsnachfolger die Hauptmietzinse der vorbezeichneten Liegenschaft im Umfange der im nächsten Absatz, abgegebenen Erklärung an die Erste österreichische Spar-Casse ab und gebe(n) meine (unsere) ausdrückliche Zustimmung, daß diese Abtretung der Hauptmietzinse im Sinne des § 42 M. G. grundbücherlich angemerkte wird.

Ich (Wir) erkläre(n) ferner, daß die abgetretenen Hauptmietzinse sämtlicher Mietobjekte mit Ausnahme der Mietobjekte top. Nr. - - - - - des Hauses K. Nr. **235** E. Z. **230** - - - Grundbuch **Gaudensdorf** - - - aus Mietverträgen stammen, auf welche die Bestimmungen des M. G. Anwendung finden.

Wien, am **8. Juni 1957** richtig Wien, am **11. Juni 1957**

Handl Otto e.h. Karl Handl e.h.

**B.R.Z. 206/57**

Die Echtheit der vorstehenden Unterschriften der Herren Otto H a n d l, Altersrentner in Wien I, Dominikanerbastei Nr. 4 und Karl H a n d l, Pensionist in Wien XII, Arndtstrasse Nr. 64, wird bestätigt.

Wien, am elften Juni Eintausendneuhundertfünfundfünfzig.  
 Leg. Geb. S 52.50  
 Stempel S 6.-  
 Walter Bachmann öffntl. Notar e.h.  
 Siegel: Walter Bachmann öffentlicher Notar Wien-Rudolfsheim-Fünfhaus



Mit der aus... Bogen bestehende(n) mit 3 Stempelmarken versehenen Urschrift gleichlautend.

**Bezirksgericht Fünfhaus**

Wien XV, Sperrgasse 17

Wien, am **13. Juni 1957**

*[Handwritten signature]*

Hermine Kummer,  
 Wien 16.,  
 Montlearstr. 56



Im Last der Frau Hermine Schilling samt

Der Ei Verschueren, is Wien, Mag. Abt. 6 pflichtet, das rat h.c. Egon Ma a, b, c, d, (a) be 11/2 Baufläche

Frau I genügend Siche zur Abschreibu der E. Z. 11 de gung in das öf Wien am 1. Jun

**G 1203**

Die Echtheit der

Wien 16. wird bestätigt, Orkand hend, mit... S ges beim Finanzamt angezeigt zur Zi



Befund a **Bezirksger Wien XV,**

am **15.**

Hermine Kummer,  
Wien 16.,  
Montlearstr. 56

1854/57

*C*

Freilassungserklärung



Im Lastenblatte der Liegenschaft E.Z. 11 des Grundbuches der Kat. Gemeinde Gaudenzdorf ist in OZ 35 auf Grund des notariellen Leibrentenvertrages vom 5.10.1948 das Pfandrecht für die Leibrente der Frau Hermine Kummer im Betrage von monatlich zweihundertfünfzig Schilling samt 7 % Verzugszinsen einverleibt.

Der Eigentümer der genannten Liegenschaft, Herr Benoit Verschueren, ist gemäß dem Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Mag.Abt.64, vom 10.11.1956, G.Z.M.Abt.64 - 5174/51 verpflichtet, das im Lageplan des Ing. Kons.f.Vermessungswesen, Bau-rat h.c.Egon Magyar, vom 31.10.1951, G.Z.3821 mit den Buchstaben a,b,c,d,(a) bezeichnete Trennstück mit der neuen Bezeichnung 11/2 Baufläche lastenfrei in das öffentliche Gut zu übertragen.

Frau Hermine Kummer gibt, da auf der übrigen Liegenschaft genügend Sicherheit vorhanden ist, die ausdrückliche Zustimmung zur Abschreibung des Grundstückes 11/2 Baufläche vom Gutsbestande der E.Z. 11 des Grundbuches der Kat.Gem. Gaudenzdorf und Übertragung in das öffentliche Gut.

Wien am 1.Juni 1957

*Hermine Kummer*

G 1203 / 57.

Die Echtheit der Unterschrift des

*Hermine Kummer*  
*Hermine Kummer*  
Wien 16. Montlearstr. 56

wird bestätigt, Urkunde aus 1/2 Bogen bestehend, mit 6 gestempelt, zur Zahl          beim Finanzamt          mit          vergewährt. angezeigt zur Zi.          mit          vergewährt.

Befund aufgenommen.

**Bezirksgericht Fünfhaus**  
Wien XV, Sperrgasse 17

am 15. Juni 1957

*[Signature]*  
Justizinspektor

